



VEREINSFÖDERRICHTLINIE

der Gemeinde Oberhofen im Inntal

Gemeinderatsbeschluss vom 16.11.2023 – gültig ab 01.01.2024

I. Grundsубvention für Vereine

Im Rahmen der jährlichen Vergabe der Vereinsförderungen durch die Gemeinde Oberhofen werden nur eingetragene Vereine berücksichtigt, welche die demonstrierend angeführten Kriterien erfüllen:

- Vereinssitz in Oberhofen
- Teilorganisation (Sektion) und Sitz in Oberhofen
- Vereinstätigkeit wird überwiegend auf Oberhofer Gemeindegebiet ausgeübt
- Vereinstätigkeit steht Oberhofer Bürgern offen
- Aktive Teilnahme bei Gemeindeveranstaltungen (Dorfsäuberung, Dorffeste usw.)

Ein Rechtsanspruch auf Förderungen kann durch diese Richtlinie nicht geltend gemacht werden. Der Gemeindevorstand behält sich das Recht vor Einzelprüfungen der Förderwürdigkeit vorzunehmen.

Jeder Verein erhält auf Antrag pro Jahr eine Grundsубvention nach folgendem Schlüssel:

1. Vereine ohne Jugendförderung (weniger als 30 % Kinder und Jugendliche):

Gruppe A	bis 50 Mitglieder	€ 200,00
Gruppe B	bis 100 Mitglieder	€ 300,00
Gruppe C	über 100 Mitglieder	€ 500,00

2. Vereine mit Jugendförderung (mehr als 30 % Kinder und Jugendliche):

Gruppe AJ	bis 50 Mitglieder	€ 400,00
Gruppe BJ	bis 100 Mitglieder	€ 600,00
Gruppe CJ	über 100 Mitglieder	€ 1.000,00

Für folgende Vereine kann die jährliche Grundsубvention in erhöhtem Ausmaß beschlossen werden:

- Traditionsvereine
- Vereine mit Gemeinde-(sport)anlagen
- Vereine mit intensivem Jugendtraining
- Für das Gemeinwohl besonders wertvolle Vereine

II. VERLORENE ZUSCHÜSSE

Für den Verein essentielle Einzelanschaffungen oder für die Allgemeinheit in Oberhofen wertvolle Veranstaltungen (Sport, Kultur, Wirtschaft etc.) können von der Gemeinde Oberhofen mit zweckgebundenen Subventionen (verlorene Zuschüsse) unterstützt werden.

Die Beurteilung der Anträge erfolgt nach den anfallenden Kosten, der Notwendigkeit der Einzelanschaffung, der erwarteten Einnahmen, Art der Veranstaltung und Teilnehmeranzahl.

Unter förderungswürdige Veranstaltungen fallen insbesondere:

- Kinder- und Jugendveranstaltungen
- Breitensportveranstaltungen
- Sonstige für die Allgemeinheit wertvolle Veranstaltungen

III. Kosten Mehrzwecksaal - Kulturstadel

Jedem unter Punkt I. fallendem Verein, werden einmal jährlich die reinen Mietkosten des Mehrzwecksaales oder des Kulturstadels für die Abhaltung einer für die Allgemeinheit zugänglichen Veranstaltung (unter Einhaltung der Vergaberichtlinien) zur Verfügung gestellt.

IV. Ansuchen und Verfahren

1. Folgende Ansuchen sind jährlich bis längstens **31.10.** für das **Folgejahr** digital mittels Formular auf der Homepage unter www.oberhofen-inntal.gv.at zu stellen:

- Budgetantrag Grundsubvention für das Folgejahr
- Budgetantrag verlorener Zuschuss (beantragte Summe über € 1.000,00)

2. Folgende Ansuchen sind jährlich bis längstens **31.10.** für das **laufende Jahr** digital mittels Formular auf der Homepage unter www.oberhofen-inntal.gv.at zu stellen:

- Auszahlungsantrag Grundsubvention für das laufende Jahr
- Auszahlungsantrag verlorener Zuschuss (Voraussetzung ist ein Budgetantrag) für das laufende Jahr

Verspätet eingelangte Auszahlungsanträge werden nicht berücksichtigt.

3. Ansuchen um verlorenen Zuschuss von kleineren Veranstaltungen bzw. Anschaffungen (beantragte Summe unter € 1.000,00) sind zwei Monate vor der geplanten Veranstaltung bzw. einen Monat vor der geplanten Anschaffung digital mittels Formular auf der Homepage unter www.oberhofen-inntal.gv.at zu stellen.

Verspätet eingelangte Ansuchen werden nicht berücksichtigt.

Die einzureichenden Beilagen sind am jeweiligen Formular für die Grundsubvention bzw. Formular für verlorene Zuschüsse ersichtlich und obligatorisch dem Ansuchen beizufügen.

V.Förderzusage

Gemäß der Geschäftsverteilung des Gemeinderates der Gemeinde Oberhofen im Inntal obliegt die Entscheidung hinsichtlich verlorener Zuschüssen bis zu einem Betrag von € 5.000,-- und Grundsubventionen dem Gemeindevorstand.

- Die Zusage erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
- Für einen verlorenen Zuschuss über € 1.000,00 ist ein Rechnungsnachweis vor Auszahlung der Subvention vorzulegen.

Der Förderungswerber hat auf Verlangen die Überprüfung der Ausführung der geförderten Leistung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu geben.

Förderungsbeiträge sind zurückzuerstatten, wenn

- die Subvention auf Grund unrichtiger Angaben erlangt wurde,
- die geforderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht ausgeführt wurde,
- die Förderung zweckwidrig verwendet wurde,
- die vorgesehenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt wurden.

Für den Gemeinderat der Bürgermeister Jürgen Schreier	<u>Kundmachungsvermerk:</u> Angeschlagen am: 22.11.2023 Abgenommen am: 07.12.2023
---	--



Dieses Dokument wurde von Jürgen Schreier elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 21.11.2023

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.oberhofen.gv.at/amtssignatur